

# Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl und zur Wahl der Landrätin/des Landrates im Salzlandkreis

- KWL 01/14 vom 30. Januar 2014-

## I. Wahltag der Kreistagswahl und der Wahl der Landrätin/des Landrates

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages und die Wahl der Landrätin/des Landrates finden statt

**am Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Eine für die Wahl der Landrätin/des Landrates eventuell notwendig werdende **Stichwahl**, findet statt

**am Sonntag, 15. Juni 2014, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Salzlandkreises wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 15 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) verloren haben.

Wählbar in den Kreistag sind alle Bürger des Salzlandkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## II. Kreiswahlleiter und stellvertretender Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Salzlandkreises hat für die im Salzlandkreis durchzuführende Kreistagswahl und Wahl der Landrätin/des Landrates

zum Kreiswahlleiter **Herrn Gerold Becher** und zu seinen Stellvertreter **Herrn Thomas Michling**

- beide dienstansässig Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) -

berufen

## III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Kreistag des Salzlandkreises

Für den Kreistag des Salzlandkreises sind **60 Mitglieder** zu wählen.

## IV. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet des Salzlandkreises ist in **sieben Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Gebiet der Stadt Aschersleben</b>
<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Gebiet der Stadt Staßfurt</b>
<b>Wahlbereich 3</b>	<b>Gebiete der Stadt Seeland, der Stadt Hecklingen und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde</b>

<b>Wahlbereich 4</b>	<b>Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)</b>
<b>Wahlbereich 5</b>	<b>Gebiet der Stadt Calbe (Saale), Stadt Barby und der Gemeinde Bördeland</b>
<b>Wahlbereich 6</b>	<b>Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)</b>
<b>Wahlbereich 7</b>	<b>Gebiet der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper</b>

#### **V. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl der Mitglieder des Kreistages sowie der Wahl der Landrätin/des Landrates wird für den Salzlandkreis ein Kreiswahlausschuss gebildet, dem auch die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse obliegt.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs vom Kreiswahlleiter berufenen Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Absatz 1 KWG LSA),
- Bedienstete des Landkreises, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 13 Absatz 1b KWG LSA),
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§ 13 Absatz 1a Satz 2 KWG LSA) sowie
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§13 Absatz 1a Satz 1 KWG LSA)

Allerdings dürfen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Kreiswahlausschuss nicht angehören (§13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 LKO LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzern sollen **Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** berücksichtigt werden. Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

bis zum **Montag, 17. Februar 2014**

vorzuschlagen.

#### **VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum zur Kreistag**

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Salzlandkreis  
Herrn Kreiswahlleiter  
Gerold Becher  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer Nr. 405 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 12 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, 31. März 2014, 18.00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbereich von **ein hundred Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**), sofern er nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Parteien oder Wählergruppen eingereicht wird:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Die LINKE	(Die LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen der §§ 65 i.V.m. 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)
Alternative Liste Calbe	(ALC)
Unabhängige Wählergemeinschaft Egel	(UWGE)
Unabhängige Wählergemeinschaft Salzland	(UWG Salzland)
Unabhängige Wählergemeinschaft Schönebeck	(UWG)
Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“	(WIDAB)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, 31. März 2014 , 18.00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Freitag, 7. März 2014, 24.00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 29 LKO LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA)

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterinnen des Wahlbüros, Frau Herrmann (Tel. 03471 684-1150) und Frau Ferchland (Tel. 03471 684-1147), bei der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 107.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Salzlandkreises ([www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de)) unter der Rubrik „Wahlen 2014 - Kreistagswahl“.

gez. G. Becher  
Kreiswahlleiter